Statuten der Wandergruppe "Wängibach" Matzendorf

A. Allgemeines

- 1. Unter dem Namen "Wandergruppe Wängibach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Matzendorf
- 2. Zweck des Vereins ist es, gemeinsame Wanderungen, Ausflüge und gesellige Anlässe durchzuführen und die zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Nähe zur Natur zu fördern.
- 3. Haftpflicht: Jeder Teilnehmer wandert auf eigenes Risiko; die Wandergruppe Wängibach übernimmt für Unfälle keine Haftung.

B. Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, welche den Tätigkeiten und an dem Gedankengut wie unter Art. A/2 beschrieben, interessiert sind
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich ist, und durch Ausschluss, den der Vorstand ohne Angabe von Gründen beschliessen kann.
- 3. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Vereinsversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Für Mitglieder ab dem 80. Altersjahr ist der Jahresbeitrag freiwillig.
- 4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. Organisation

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
- 2. Die Einladung erfolgt durch Publikation im "Anzeiger für das Gäu und Thal" oder schriftlich an die Mitglieder, jeweils mindestens 8 Tage vor dem Datum der Versammlung.
- 3. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder für alle ordnungsgemäss angekündigten Verhandlungsgegenstände beschlussfähig.
- 4. Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren;
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder des Vorstandes und der Jahresrechnung;

- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Vereins.
- 5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht im Einzelfall geheimes Verfahren beschlossen wird.
- 6. Ordentliche Vereinsversammlungen finden alljährlich statt; ausserordentliche Vereinsversammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder.
- 7. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst durch Wahl eines Präsidenten(in), eines Vizepräsidenten(in), eines oder mehrerer Beisitzer(in), eines Aktuars(in) und eines Kassiers(in).
- 8. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind:

insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über dessen Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen; der Vorstand bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung;
- c) die Veranstaltung der Ausflüge, Wanderungen und Anlässe sowie die Förderung der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.
- 9. Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Vereinsversammlung hierüber Bericht. Sie kann Anträge an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung stellen.

D. Statutenänderung und Auflösung

- 1. Zur Vornahme der Statutenänderungen und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 2. Bei diesen Statuten handelt es sich um die zweite Ausfertigung seit Bestehen des Vereins, sie ersetzt diejenige vom 20. März 1992.

Matzendorf, den 18. März 2011	
Für die Vereinsversammlung:	
Der Präsident:	Die Aktuarin:
Roland Haefeli	Rosmarie Nussbaumer